

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Herrn Georg Bröhl
Referat VII B2

11019 Berlin

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Hans-Dieter Drewitz
Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

Bearbeitet von
Niclas Stucke, DST
Dr. Kay Ruge DLT
Verena Blum, DStGB

Telefon +49 221 3771 2 93
Telefax +49 221 3771 1 27

E-Mail:
niclas.stucke@staedtetag.de

Aktenzeichen
36.05.00 D

Fortentwicklung der Medienordnung durch zukünftiges Telemediengesetz und Staatsvertrag der Länder über Rundfunk und Telemedien - Neuregelung des Rundfunkgebührenrechts durch Art. 5 des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages -

Sehr geehrter Herr Bröhl, sehr geehrter Herr Dr. Drewitz,

anlässlich der derzeitigen Umsetzung der Bund-Länder-Eckpunkte zur Fortentwicklung der Medienordnung durch ein zukünftiges Telemediengesetz und einen (Neunten) Staatsvertrag der Länder zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge möchten wir gerne die Gelegenheit ergreifen, auf eine aus kommunaler Sicht zu korrigierende Regelung in Art. 5 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages aufmerksam zu machen.

Durch Art. 5 Nr. 5 des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages wurde § 5 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Rahmen einer Vereinheitlichung des Befreiungsrechts neu gefasst. Dabei wurde u. a. die Regelung des sog. Zweitgeräteprivilegs, das die Gebührenfreiheit für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte) enthält, verändert. Es gilt nach der seit 1. April 2005 in Kraft getretenen Fassung nicht mehr für Kraftfahrzeuge, die zu „anderen als privaten“ Zwecken genutzt wurden. Nach der bisherigen Formulierung galt eine Gebührenbe-

freierung für Zweitgeräte in Fahrzeugen nur dann nicht, wenn diese „zu gewerblichen Zwecken“ genutzt werden. Diese Änderung hat zur Folge, dass nunmehr für jedes Radio in einem *auch* dienstlich genutzten Privatfahrzeug – unabhängig von der Häufigkeit und dem Umfang der Nutzung – zusätzliche monatliche Gebühren entstehen. Gebührenverpflichteter ist i.d.R. derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen ist.

Mit dieser Neufassung besteht eine Gebührenpflicht u. a. für kommunale Bedienstete, deren Privatfahrzeug – wenn auch nur zeitweise – dienstlich genutzt wird.

Diese Regelung verursacht nicht nur erheblichen bürokratischen Aufwand, sondern bedeutet große finanzielle Belastungen kommunaler wie staatlicher Anstellungskörperschaften. Bereits jetzt zeigt sich in der Praxis, dass sich die Bediensteten an ihren Kreis, ihre Stadt oder Gemeinde mit der Bitte wenden, die seitens der GEZ geltend gemachten Gebühren zu übernehmen. Anderenfalls seien sie nicht mehr bereit, ihr Privatfahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Angesichts der im kommunalen Bereich regelmäßig auftretenden Notwendigkeit, Termine vor Ort wahrzunehmen, sind gerade die Kommunen in der Fläche mit weniger dicht ausgebauten Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs elementar auf diese Bereitschaft angewiesen.

Angesichts dessen wird die beschriebene Neuregelung zu finanziellen Mehrbelastungen in den Kreisen, Städten und Gemeinden führen. So hat etwa die Stadt Siegburg (40.000 Einwohner) darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Übernahme der Kosten pro Jahr rund 12.000 Euro tragen müssen. Bundesweit dürfte sich danach ein erheblicher Millionenbetrag zu Lasten der Kommunen ergeben. Diese Belastungen treffen im Übrigen nicht allein die kommunale Seite, sondern auch die Bundesländer in gleicher Weise, da die Rundfunkgebührenpflicht jeden Lehrer, jeden Polizisten, jeden Richter oder Ministerialbeamten trifft, der sein Privatfahrzeug im Zusammenhang mit dienstlichen Terminen nutzt.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass das Zweitgeräteprivileg ohne Einschränkung für eine nicht-gewerbliche Nutzung wieder hergestellt wird. Es ist problematisch, dass Landes- oder Kommunalbedienstete für ein und dasselbe Gerät lediglich deshalb eine zusätzliche Gebühr entrichten sollen, weil sie ihr Privatfahrzeug auch für Dienstfahrten und damit für öffentliche Zwecke einsetzen. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer „gewerblichen“ und einer „nicht gewerblichen“ Nutzung hatte insoweit ihre Berechtigung. Dies gilt umso mehr, als gewerblichen Nutzern im Gegensatz zur öffentlichen Hand die Möglichkeit verbleibt, die Rundfunkgebühren steuermindernd als Betriebsausgabe geltend machen zu können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn bereits bei der nunmehr anlaufenden Fortentwicklung der Medienordnung und des vorgesehenen Neunten Staatsvertrages der Länder die Möglichkeit einer Korrektur des Zweitgeräteprivilegs genutzt würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus